

216 3 Förderung von Sprachfördermaßnahmen in Kindergärten sowie von Maßnahmen der Vorbereitung des Übergangs vom Kindergarten zur Grundschule

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend vom 28. Dezember 2005 (AZ 9313-75 130-4-23)

Aufgrund des § 16 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes vom 15. März 1991 (GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 502), BS 216-10, des § 6 Abs. 1 der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes vom 31. März 1998 (GVBl. S. 124), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Dezember 2005 (GVBl. S. 574), BS 216-10-2, wird im Hinblick auf die Gewährung von Landeszuwendungen zu Maßnahmen der Sprachförderung und Maßnahmen der Vorbereitung des Übergangs vom Kindergarten zur Grundschule bestimmt:

1 Fördervoraussetzungen

Das Land fördert im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Durchführung von Maßnahmen der Sprachförderung und Maßnahmen zum Übergang vom Kindergarten in die Grundschule im Sinne des § 2 a Abs. 2 und des § 9 a des Kindertagesstättengesetzes von freien oder öffentlichen Trägern von Kindertagesstätten und örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.

2 Art und Umfang der Förderung

2.1 Sprachförderung – Basis- und Intensivförderung

2.1.1 Als Basisförderung wird pro Gruppe und Förderzeitraum ein pauschalierter Personalkostenzuschuss (Festbetragsförderung) in Höhe von 2.000 Euro für 100 Zeitstunden Sprachförderung (Sprachfördermodul I) und ein Materialkostenzuschuss in Höhe von 50 Euro gewährt. An jeder Sprachfördermaßnahme sollen mindestens fünf Kinder teilnehmen. Es muss die Bereitschaft bestehen, in diese Gruppe bis zu zwei Kinder aufzunehmen, die zur Teilnahme an Sprachfördermaßnahmen nach § 64 a SchulG verpflichtet sind.

2.1.2 Als intensive Sprachförderung wird pro Gruppe und Förderzeitraum ein pauschalierter Personalkostenzuschuss (Festbetragsförderung) in Höhe von 4.000 Euro für 200 Zeitstunden Sprachförderung (Sprachfördermodul II) und ein Materialkostenzuschuss in Höhe von 50 Euro gewährt. An jeder Sprachfördermaßnahme sollen mindestens vier und höchstens sechs Kinder teilnehmen. Davon ist bei Bedarf ein Platz für ein Kind vorzusehen, das zur Teilnahme an Sprachfördermaßnahmen nach § 64 a SchulG verpflichtet ist. Zeitanteile dieser Sprachfördermaßnahme können bei

Bedarf auch zur individuellen Förderung der Kinder dieser Gruppe genutzt werden.

2.1.3 Die Fördermaßnahmen beziehen sich in der Regel auf Kinder innerhalb des Jahres vor ihrer Einschulung. Die Fördermaßnahmen richten sich an Kinder, die in der deutschen Sprache Förderbedarf haben, insbesondere an Kinder nicht deutscher Herkunftssprache. Bis zu ein Fünftel der Zeitstunden kann für Vor- und Nachbereitung sowie Kooperationsgespräche mit dem Team und Elterngespräche verwendet werden.

Die Sprachfördermaßnahmen umfassen keine therapeutische Behandlung von Störungen und Beeinträchtigungen der Sprachentwicklung oder des Sprechens.

2.1.4 Es können auch Kinder, die keinen Kindergarten besuchen, oder Kinder aus benachbarten Kindertagesstätten an der Fördermaßnahme teilnehmen.

2.1.5 Die Fördermaßnahmen werden von Personen durchgeführt, die fachlich geeignet sind, Kindern vor dem Übergang zur Grundschule Deutsch bzw. Deutsch als Zweitsprache handlungsbegleitend und erlebnisbezogen zu vermitteln. Fachkräfte der Einrichtung dürfen für Maßnahmen nach Nummer 2.1 nur eingesetzt werden, wenn die Förderstunden außerhalb ihrer Arbeitszeit liegen. Der Einsatz geeigneter Fachkräfte nach § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 und 5 der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes bleibt unberührt.

2.2 Maßnahmen zur Vorbereitung des Übergangs vom Kindergarten zur Grundschule

Über Nummer 2.1 hinaus werden Maßnahmen von Trägern der Kindertagesstätten und örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe gefördert, die das Jugendamt im Rahmen seiner Gesamtverantwortung für die Erfüllung des grundlegenden Förderzwecks zur Vorbereitung des Übergangs vom Kindergarten zur Grundschule für geeignet hält. Förderfähig sind Maßnahmen, die gemeinsam von Kindergarten und Grundschule mit Kindern alleine oder mit Kindern und ihren Eltern durchgeführt werden. Dabei können je nach Intensität und Kontinuität bis zu 2.000 Euro bewilligt werden.

2.3 Die Einrichtung wirkt durch Information und Beratung auf eine Zusammenarbeit mit den Eltern hin.

3 Antrags- und Bewilligungsverfahren

3.1 Das fachlich zuständige Ministerium setzt zu Beginn eines Jahres für jeden Jugendamtsbezirk ein Budget für die Förderung bedarfsgerechter Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2 fest. Das Budget des einzelnen Jugendamts bestimmt sich zur Hälfte nach seinem Anteil an der Zahl der in der Einwohnermeldestatistik gezählten Fünfjährigen in Rheinland-Pfalz und zur Hälfte nach seinem Anteil an der in der Schulstatistik erfassten Zahl der Grundschülerinnen und Grundschüler nicht deutscher Muttersprache in Rheinland-Pfalz.

- 3.2 Der Träger der Kindertagesstätte beantragt die Landeszuwendung für Maßnahmen nach Nummer 2.1 und Nummer 2.2 bis zum 15. Januar eines jeden Jahres beim zuständigen Jugendamt. Maßnahmen, die im Jahre 2006 beginnen, können bis zum 1. April 2006 beantragt werden.
- 3.3 Das Jugendamt kann bis zur Höhe des festgesetzten Budgets beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Mittel zur Bewilligung von Fördermaßnahmen für die Träger der Kindertagesstätten, zur Durchführung eigener Fördermaßnahmen und zur Erstattung seiner Verwaltungskosten für den Vollzug dieses Förderprogramms bis zum 15. März eines jeden Jahres beantragen; die Mittel für 2006 können bis 15. Mai 2006 beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist ein Antrag in Verbindung mit einer Gesamtplanung nach § 9 a Kindertagesstättengesetz. In dieser Gesamtplanung ist die bedarfsgerechte flächendeckende Versorgung der Zielgruppe mit Sprachfördermaßnahmen einschließlich der Berücksichtigung der Kinder, die zu einer Teilnahme verpflichtet sind, darzulegen. Weiterhin sind die Berücksichtigung der Trägervielfalt sowie die zur Feststellung des Sprachförderbedarfs, der Durchführung der jeweiligen Sprachfördermaßnahme, der Qualitätssicherung und der Evaluation vorgesehenen Methoden oder Maßnahmen darzulegen. Die flächendeckende Versorgung mit Maßnahmen nach Nummer 2.1 hat Vorrang vor Maßnahmen nach Nummer 2.2. Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung stellt die von ihm bewilligten Mittel dem Jugendamt zur Finanzierung der Gesamtplanung auf Abruf zur Verfügung. Bei der Beantragung ist darzulegen, welche Maßnahmen in diesem Bereich mit Mitteln des örtlichen Trägers der Jugendhilfe gefördert wurden.
- 3.4 Das Jugendamt kann über das ihm zugeteilte Budget hinaus Mittel für geeignete eigene Maßnahmen oder Maßnahmen freier oder öffentlicher Träger von Kindertagesstätten über das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung beim fachlich zuständigen Ministerium beantragen. Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel erfolgt eine Bewilligung insbesondere zur Deckung eines nachgewiesenen Mehrbedarfs für Maßnahmen nach Nummer 2.1 und Nummer 2.2 sowie für besonders innovative Maßnahmen und Maßnahmen, die eine Wirkung über den Bezirk des Jugendamtes hinaus entfalten.
- 3.5 Das Jugendamt prüft die Verwendung der an öffentliche und freie Träger ausgezahlten Mittel auf Zweckentsprechung, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Bei eigenen Maßnahmen des Jugendamtes werden Zweckentsprechung, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sichergestellt. Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung überprüft im Rahmen von Stichproben die bedarfsgerechte Beantragung und Abrechnung der Maßnahmen.
- 3.6 Die Träger der Maßnahmen legen dem zuständigen Jugendamt einen Verwendungsnachweis für die ein-

zelne bewilligte Maßnahme nebst Bericht (Formblatt) vor. Das Jugendamt legt dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung einen Gesamtverwendungsnachweis einschließlich Bericht (Formblatt) durch die Träger der Maßnahmen vor. Hierbei werden bis zu 3 v. H. der vom Jugendamt verausgabten oder weitergeleiteten Mittel als Erstattung seiner Verwaltungskosten anerkannt.

4 Bewilligungsbedingungen

Soweit diese Verwaltungsvorschrift nichts anderes regelt, gelten die Bestimmungen zu § 44 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, ber. S. 324) in der jeweils geltenden Fassung.

5 In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 2. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie „Zusätzliche Sprachförderung für Kinder im Kindergartenalter ohne hinreichende Deutschkenntnisse“ vom 2. Februar 2004 außer Kraft.